

De-minimis-Beihilfen bei Laboruntersuchungskosten

Die Bayerische Tierseuchenkasse kann den Tierhaltern bestimmte Laboruntersuchungskosten direkt erstatten (§ 6 **Tiergesundheitsgesetz**).

Voraussetzungen:

1. Untersuchung durch ein **öffentlich-rechtliches** oder **akkreditiertes Labor**.
2. Die Krankheit/Leistung ist in der **Anlage zur Tiergesundheitsgesetz** aufgeführt (erkennbar an der „**De-minimis-Nummer**“ in der Laborkostenrechnung).
3. Der betreuende **Tierarzt** hat die Untersuchung zur **Abklärung von Krankheits-, Todes- oder Verwerfensursachen** veranlasst.
4. **Keine** Untersuchung zu Vermarktungszwecken oder zur reinen Gesundheitskontrolle.
5. Bei Abklärung von Bestandserkrankungen handelt es sich nur um die zur Krankheitsfeststellung **fachlich erforderliche Stichprobenzahl**.
6. **Einzureichen** sind
 - **Antragsformular** (vollständig ausgefüllt, unterschrieben),
 - Kopien der vollständigen **Laborkostenrechnung(en)** (rückwirkend für drei Kalenderjahre möglich) und
 - Kopie der zuletzt ausgestellten **De-minimis-Bescheinigung** einer anderen Stelle (falls vorhanden).
7. Erfüllung der **Melde- und Beitragspflicht** durch den Tierhalter zur Bayerischen Tierseuchenkasse.
8. Ist der antragstellende Tierhalter ein **Unternehmen** und kein Hobbytierhalter, kann die Kostenübernahme nur als „**De-minimis-Beihilfe**“ erfolgen. Es gelten dabei finanzielle Obergrenzen. Entsprechende **zusätzliche Angaben** müssen dafür im Antragsformular gemacht werden.

1. Was sind öffentlich-rechtliche oder akkreditierte Labore?

- Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
- Tiergesundheitsdienst Bayern e.V. (TGD)
- Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) - Institut für Tierpathologie
- Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) - Institut für Infektionsmedizin und Zoonosen – Bakteriologie und Mykologie
- Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) - Institut für Infektionsmedizin und Zoonosen – Virologie
- Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) - Klinik für Vögel, Reptilien, Amphibien und Zierfische
- Gesellschaft für Innovative Veterinärdiagnostik mbH (IVD) in Seelze/Letter (NDS)

2. Die Krankheit/Leistung ist in der Anlage zur Tiergesundheitssatzung aufgeführt.

Nicht jede Laboruntersuchung kann übernommen werden. Krankheit bzw. Leistung müssen in der Anlage zur Tiergesundheitssatzung aufgeführt sein. Es handelt sich dabei um sogenannte „nicht gelistete Krankheiten“. Auf Ihrer Laborkostenrechnung erkennen Sie diese erstattungsfähigen Untersuchungen an der eingedruckten „De-minimis-Nummer“.

3. Der betreuende Tierarzt hat die Untersuchung veranlasst, zur Abklärung von Krankheits-, Todes- oder Verwerfensursachen.

Der Untersuchungsantrag muss vom betreuenden praktizierenden Tierarzt gestellt worden sein, nicht vom Tierhalter. Die Leistung ist nur für Tiere beitragspflichtiger Tierarten möglich (Rind, Pferd, Schwein, Schaf, Huhn, Truthuhn). Sie muss der Feststellung der Krankheits-, Todes- oder Verwerfensursache dienen.

4. Keine Untersuchung zu Vermarktungszwecken oder zur reinen Gesundheitskontrolle

Die Kosten hierfür müssen vom Tierhalter selbst getragen werden.

5. Bei Abklärung von Bestandserkrankungen handelt es sich nur um die zur Krankheitsfeststellung fachlich erforderliche Stichprobenzahl.

Liegt eine Bestandserkrankung vor, werden nur die Kosten für die zur Feststellung der Erkrankung fachlich erforderlichen Proben (Stichprobe) übernommen.

6. Wer kann den Antrag stellen?

Der Tierhalter.

7. Was muss eingereicht werden?

a) Antragsformular

- Vollständig ausgefüllt, unterschrieben.
- **Hobbytierhalter** beantragen die Kostenübernahme mit kurzem Antrag (Formular „Antrag auf Übernahme von Laboruntersuchungskosten“ Seiten 1-2).
Unternehmen beantragen die Kostenübernahme mit Antrag einschließlich De-minimis-Erklärung (Formular „Antrag auf Übernahme von Laboruntersuchungskosten“ Seiten 1-4).

b) Kopien der vollständigen **Laborkostenrechnung(en)** mit Mindestangaben:

- De-minimis-Nummer(n) aus der Anlage der Tiergesundheitssatzung
- untersuchte Tierart

Rechnungen können **rückwirkend für drei Kalenderjahre** eingereicht werden. Dies bedeutet z.B. für das Kalenderjahr 2021, dass Rechnungen erstattungsfähig sind, die auf Untersuchungsaufträge, welche ab dem 01.01.2018 erteilt wurden, beruhen. Für das Kalenderjahr 2022 ist der Stichtag 01.01.2019 relevant, usw.

c) Bei **Unternehmen**, die bereits De-minimis-Beihilfen von anderen Stellen erhalten haben: Kopie der zuletzt ausgestellten **De-minimis-Bescheinigung** der anderen Stelle. Eine Beihilfe/Bescheinigung ist nur dann eine De-minimis-Beihilfe/De-minimis-Bescheinigung, wenn ausdrücklich schriftlich darauf hingewiesen wird!

8. Was sind „De-minimis-Beihilfen“?

De-minimis-Beihilfen gehen auf das **Wettbewerbsrecht der Europäischen Union** zurück und betreffen Tierhalter, die Unternehmen sind.

Als **Unternehmen** gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, Art ihrer Finanzierung und Größe, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Zahlungen an Unternehmen unterliegen dem EU-Beihilferecht. In Rechnung gestellte Laboruntersuchungskosten auf in der Anlage der Tiergesundheitsatzung genannte Krankheiten/Leistungen können Unternehmen nur als sogenannte **Agrar-De-minimis-Beihilfe** gewährt werden, es gelten finanzielle Obergrenzen. Das Unternehmen muss dazu einen Antrag einschließlich „De-minimis-Erklärung“ bei der Bayerischen Tierseuchenkasse stellen und alle Anforderungen der europäischen Agrar-De-minimis-Verordnung sowie der Tiergesundheitsatzung erfüllen (Formular „Antrag auf Übernahme von Laboruntersuchungskosten“ Seiten 1-4 mit weiteren, ausführlichen rechtlichen Informationen).

Hobbytierhalter sind Tierhalter, die nicht als Unternehmen eingestuft werden: sie üben keine wirtschaftliche Tätigkeit aus in Bezug auf die Tiere, für die eine Beihilfe gewährt werden soll.

Zahlungen an Hobbytierhalter drohen den Wettbewerb nicht zu verfälschen und unterliegen daher nicht dem EU-Beihilferecht. In Rechnung gestellte Laboruntersuchungskosten auf in der Anlage der Tiergesundheitsatzung genannte Krankheiten/Leistungen können direkt aufgrund § 6 der Tiergesundheitsatzung gewährt werden, wenn der Hobbytierhalter alle dort geregelten Voraussetzungen erfüllt. Es genügt eine kurze Antragstellung bei der Bayerischen Tierseuchenkasse (Formular „Antrag auf Übernahme von Laboruntersuchungskosten“ Seiten 1-2).

Bayerische Tierseuchenkasse, November 2021